

ZH_OBERGERICHT PP230025 vom 4. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP230025

FR: ZH_OBERGERICHT PP230025 du 4 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PP230025 del 4 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

a) Am 3. Mai 2023 reichte die Klägerin beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) eine Klage gemäss Art. 85a SchKG auf Feststellung des Nichtbestehens einer Schuld von Fr. 10'213.10 nebst Zins und Kosten ein (Urk. 1). Die Klägerin leistete einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 890.-- (Urk. 3 und 7). Nachdem die Klägerin erklärt und das Betreibungsamt bestätigt hatte, dass die Betreuung zurückgezogen worden sei (Urk. 9, Urk. 11), schrieb die Vorinstanz mit Verfügung vom 25. Mai 2023 das Verfahren als gegenstandslos geworden ab und regelte die Kosten- und Entschädigungsfolgen wie folgt (Urk. 20 S. 4): "2. Die Entscheidungsgebühr wird auf CHF 450.-- festgesetzt und der Beklagten auferlegt. Sie wird vom Vorschuss der Klägerin bezogen, ist ihr jedoch von der Beklagten zu ersetzen.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 440.--. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 100.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens, der Beklagten mangels relevanten Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.